

Flächennutzungsplan
“Wohnbaufläche”
 statt
“gemischte Baufläche”, “Grünfläche” und
“Fläche für die Landwirtschaft”,
“gemischte Baufläche”
 statt
“Grünfläche und “Wohnbaufläche”,
“Grünfläche”
 statt
“Fläche für die Landwirtschaft”

Änderung
Landeshauptstadt
Saarbrücken-Burbach
“Matzenberg - Füllengarten”
Teil Süd

- Wohnbaufläche
- gemischte Baufläche
- Grünfläche
- Sportplatz/Bolzplatz

Flächennutzungsplan Änderung “Matzenberg Füllengarten” - Teil Süd Landeshauptstadt Saarbrücken - Burbach

STATIONEN

Vorgezogene Bürgerbeteiligung ist im Rahmen des §3 Abs.1 Nr. 2 BauGB auf der Ebene des Bebauungsplans Nr.243.02.00 “Matzenberg Füllengarten Südteil” erfolgt	vom 25.08.1995
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit (§ 4 Abs. 1 BauGB)	bis 29.09.1995
Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 26.05.2000
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 10.06.2000
Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 19.06.2000
Planbeschluß	bis 21.07.2000
	vom 25.08.2000

PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

BauGB	in der Fassung vom 27.08.1997
PlanzV90	in der Fassung vom 18.12.1990
BauNVO	in der Fassung vom 23.01.1990

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 29.09.2000
 Der Stadtverbandspräsident

Michael Burkert

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Saarbrücken, den 6.11.2000
 Az.: CI1-6632100 Ko 10h

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Im Auftrag

(Heiss)
 Bauoberrat

SAARLAND
 Ministerium für Umwelt
 Postfach 102461
 66024 Saarbrücken

Der Minister für Umwelt

BEARBEITUNG

Stadtverband Saarbrücken
 Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-
 Vermessungs- und Kartenwesen

Die Genehmigung wurde am
 18.11.2000 gem. § 6 Abs. 5 BauGB
 ortsüblich bekannt gemacht.

Lizenz-Nr. 58/93

Erläuterungen zur Änderung:

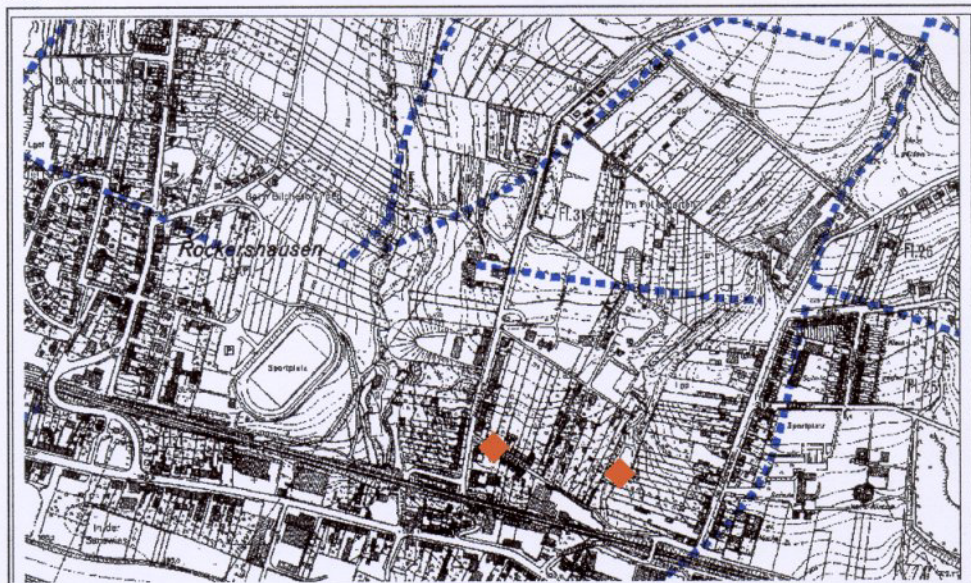
„Matzenberg - Füllengarten, Teil Süd“

„Wohnbaufläche“ statt „gemischte Baufläche“, „Grünfläche“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ - „gemischte Baufläche“ statt „Grünfläche“ und „Wohnbaufläche“ - „Grünfläche“ statt „Fläche für die Landwirtschaft“

Die Änderung schafft in Verbindung mit der parallelen Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen, die Straßenrandbebauung westlich der Straßen „Matzenberg“ und „Im Füllengarten“ in Richtung auf das Wohnen hin zu sichern und zu entwickeln. Die gewerbliche Nutzung in diesem Bereich ist rückläufig und soll auf die Entwicklungsvorhaben am Alsbachschacht sowie auf die geplante Reaktivierung des ehemaligen Ausbesserungswerkes Burbach konzentriert werden. Das Betriebsgelände einer Gerüstbaufirma nördlich der Kleingartenanlage Matzenberg wird im Rahmen einer „gemischten Baufläche“ gesichert. Gleiches gilt für die Standorte eines Getränkevertriebs und einer Kanalbaufirma nördlich der Bahn. Im Bereich zwischen „Emsweg“ und „Alsbachstraße“ kann die vorhandene Wohnbebauung durch die Erweiterung der Wohnbaufläche arrondiert werden.

Die geplante Darstellung einer Grünfläche sichert die bestehenden Nutzungen zum Alsbach hin; eine landwirtschaftliche Nutzung findet hier nicht mehr statt.

Durch das Plangebiet verläuft eine tektonische Störung; ferner sind zwei punktuelle Naturgas - Austrittspunkte im Plangebiet vorhanden. Im Bebauungsplan sind entsprechende Hinweise aufzunehmen, bei der Ausführung von Bauvorhaben sind diese Gegebenheiten zu berücksichtigen. Desweiteren muß bei allen Bauvorhaben auf Zeichen alten Bergbaus und weitere mögliche Naturgas - Austrittsstellen geachtet werden.



geologische Störungslinien und Naturgas-Austrittsstellen

Im gesamten Planbereich ist mit Munitionsfunden zu rechnen. Vor dem Beginn von Bauvorhaben sollen die Standorte vom Kampfmittel-Räumdienst abgesucht werden. Im Plangebiet sind außerdem neun kontaminationsverdächtige Flächen vorhanden. Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat für diese Standorte 1996 eine beprobungslose Gefährdungsabschätzung durchführen lassen. Im Ergebnis wurde für drei von neun Flächen eine Löschung des Kontaminationsverdachts beantragt; für die übrigen Verdachtsflächen kann aufgrund der noch vorhandenen Bebauung vorerst keine Untersuchung erfolgen; in den parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, daß eine bauliche Nutzung nur nach einer vorherigen Klärung des Kontaminationsverdachtes erlaubt ist.